

# Informationen zur Europawahl am 09. Juni 2024

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

Sie sind hier zugezogen oder innerhalb der Stadt Viersen umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt? Dann beachten Sie für die Ausübung Ihres Wahlrechts bitte folgende Hinweise:

## 1. Zuzug in die Stadt Viersen (innerhalb des Bundesgebietes)

Wenn Sie als wahlberechtigte\*r **Deutsche\*r oder EU-Bürger\*in** aus dem Inland mit Hauptwohnsitz nach Viersen zugezogen sind und sich in der Zeit vom **29.04.2024 bis zum 19.05.2024** hier anmelden, so werden Sie **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis der Stadt Viersen eingetragen. Stellen Sie keinen Antrag, bleiben Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde eingetragen, sodass Sie am Wahltag in Ihrem früheren Wahllokal wählen können (vorausgesetzt, dass Sie dort gemeldet waren!). Sie können sich allerdings auch Briefwahlunterlagen von Ihrer Fortzugsgemeinde zusenden lassen. Wollen Sie dagegen schon in der Stadt Viersen wählen, müssen Sie spätestens bis zum 19.05.2024, zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde, schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen. Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde (bisheriger Wohnort) gestrichen.

Die oben dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in der Stadt Viersen liegende Nebenwohnung nach dem **28.04.2024** als Hauptwohnung anmelden! Wenn Sie hier wählen wollen, beantragen Sie Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis.

Verlegen Sie Ihren Hauptwohnsitz in der Zeit vom **20.05.2024 bis zum 24.05.2024** innerhalb Deutschlands nach Viersen, so haben Sie die Möglichkeit, durch Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden.

## 2. Ummeldungen innerhalb der Stadt Viersen

Wenn Sie innerhalb unserer Stadt umgezogen sind und sich nach dem **28.04.2024** ummelden, bleiben Sie in jedem Fall in Ihrem vorherigen Wahlbezirk eingetragen; eine Eintragung in den neuen Wahlbezirk ist auch auf Antrag nicht möglich. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem früheren Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte **rechtzeitig** Briefwahlunterlagen.

## 3. Wegzug aus der Stadt Viersen (innerhalb des Bundesgebietes)

Melden Sie sich nach dem **28.04.2024** mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde innerhalb Deutschlands an, so bleiben Sie im Wählerverzeichnis der Stadt Viersen eingetragen (vorausgesetzt, dass Sie am 28.04.2024 hier gemeldet waren!). Wollen Sie jedoch schon in Ihrer neuen Wohngemeinde wählen, so gilt Ziffer 1 entsprechend.

## 4. Zuzug aus dem Ausland (Rückkehrer aus dem Ausland)

Melden Sie sich als Deutsche\*r vor dem **09.03.2024** in Viersen an und kommen aus dem Ausland, so besitzen Sie ein Wahlrecht für die Europawahl am 09.06.2024, wenn Sie die in § 6 Europawahlgesetz (EuWG) genannten Voraussetzungen erfüllen (siehe Rückseite unter „Wahlberechtigt ist“). Melden Sie sich **bis zum 28.04.2024** an, werden Sie automatisch eingetragen. Melden Sie sich zwischen dem **29.04.2024 und 19.05.2024** an, werden Sie nur auf Antrag für Rückkehrer eingetragen. Melden Sie sich **erst nach dem 19.05.2024** an und haben vorher keinen Antrag gestellt, können Sie nicht mehr in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Zur Klärung Ihres Wahlrechts wenden Sie sich bitte an die Wahldienststelle.

## 5. Wegzug ins Ausland

Melden Sie sich als wahlberechtigte\*r Deutsche\*r **vor dem 28.04.2024** aus Viersen ins Ausland ab, so werden Sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag muss bis zum **19.05.2024** erfolgt sein! Melden Sie sich nach dem 28.04.2024 ins Ausland ab, bleiben Sie im Wählerverzeichnis eingetragen und können in Viersen wählen.

## 6. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Stadt Viersen

Haben Sie eine Wohnung, ohne angemeldet zu sein, werden Sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Haben Sie keine Wohnung, halten sich aber im Wahlgebiet sonst gewöhnlich auf, werden Sie ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Entscheidend ist, dass Sie sich am Stichtag (28.04.2024) im Stadtgebiet Viersen aufhalten oder aufgehalten haben. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in diesen Fällen nur bis zum Beginn der Einsichtsfrist – also **bis zum 19.05.2024** – möglich.

Formulare für einen Antrag bzw. Einspruch auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erhalten Sie im Servicecenter oder bei der Wahldienststelle. Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht finden Sie auf der Rückseite.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Stadtverwaltung Viersen

- bitte wenden -

Haben Sie noch weitere Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an die

**Stadt Viersen**  
**- Wahldienststelle –**  
**(Raum 100)**  
**Rathausmarkt 1, 41747 Viersen**

**Telefon: 02162/101-6857**  
**E-Mail: [wahldienststelle@viersen.de](mailto:wahldienststelle@viersen.de)**

## **Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht**

**Am 09. Juni 2024 findet die Wahl zum 10. Europäischen Parlament statt.**

**Wahlberechtigt ist**, wer Deutsche\*r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige\*r eines anderen EU-Mitgliedsstaates ist und am Wahltag

1. das **16. Lebensjahr** vollendet hat, also spätestens am 09. Juni 2008 geboren ist,
2. nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist und
3. seit mindestens drei Monaten, also seit dem **09.03.2024**, in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält.

Wahlberechtigt sind – bei Vorliegen der übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen – auch Deutsche, die im Ausland leben, wenn sie

- nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres schon einmal mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
- aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihre Wahldienststelle.

**Ausgeschlossen vom aktiven Wahlrecht ist**, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

### **Wählen kann nur,**

wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder wer einen Wahlschein hat.

Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/ Stadt ihrer Wohnung (Inhaber mehrerer Wohnungen in der Gemeinde/ Stadt, in der sie die Hauptwohnung innehaben) eingetragen, in der sie am **28.04.2024** bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Gemeinden/ Städte machen spätestens am **16.05.2024** öffentlich bekannt, wo und während welcher Zeiten an den Tagen vom **21.05.2024 bis 24.05.2024** die Wählerverzeichnisse zur Einsicht für alle Wahlberechtigten bereitgehalten werden. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist und bei der Wahldienststelle nachfragen.

Sofern keine Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, kann bis zum **19.05.2024** ein Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt werden. Innerhalb der Einsichtsfrist (21.05.2024 bis 24.05.2024) ist die Aufnahme in das Wählerverzeichnis durch Einlegen eines Einspruchs möglich.